

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-B) für den Einkauf von Bau- und Montageleistungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL)

Gültig ab 01.02.2014

1. Reihenfolge der Vertragsgeltung

1.1 Die BVB-B sind Bestandteil der Bestellung / des Vertrages bzw. der Vereinbarungen (alle im Weiteren als Vertrag bezeichnet) für alle Beschaffungen von Bau- oder Montageleistungen für den AG und gelten vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen des AGs, die ergänzend hierzu gelten.

Entgegenstehende und von den BVB-B und den AGB für Lieferungen und Leistungen von MVL (AG) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt.

Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie als Erklärungen des AN beigefügt sind und der AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen / Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Die BVB-B gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Bestandteile des Vertrages über Bau- und Montageleistungen

Bestandteile des Vertrages über die Erbringung von Bau- oder Montageleistungen werden:

- Beschreibung der Leistungen (Leistungsverzeichnis) einschließlich etwaiger technischer Vorbemerkungen sowie der zugehörigen Zeichnungen
- Vergabeprotokoll
- Die Bestimmungen dieser BVB-B
- Die Bestimmungen der AGB für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen des AGs
- Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Bestimmungen in der Reihenfolge ihrer Nennung.

3. Vergütung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisgleitungen wegen Änderung von Löhnen, Baustoffkosten sowie der öffentlichen Lasten nach der Auftragsvergabe kommen nicht zur Anwendung.

3.2 In Einheits- oder Pauschalpreisen sind (all-in-rate) die Kosten für die Baustellenzufuhr einschließlich Unterhaltung, das Einrichten und Räumen der Baustelle und Vorhalten aller Geräte und Sicherungsmaßnahmen, die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich der Bewachung, die Gestellung von Messhilfen sowie das Aufräumen und Säubern der Baustelle einschließlich der Beseitigung von Oberflächenwasser abgegolten. Auf gesonderte Vergütung von Auslöse-, Wege, und Fahrgeldern besteht kein Anspruch.

3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, hat der AN Bestandspläne und Revisionszeichnungen seiner Leistungen ohne gesonderte Vergütung zu fertigen, die spätestens der Schlussrechnung beizufügen sind.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Erfolgen erforderliche Hinweise zu etwaigen Unklarheiten in den Auftragsunterlagen an den AG nicht, haftet der AN für die Schäden und Fehlleistungen, die in Folge solcher Unklarheiten sind. Für diesen Fall stehen dem AN keine Ansprüche oder Haftungsbeschränkungen zu, sofern die Arbeiten trotz der Unstimmigkeiten ausgeführt werden.

4.2 Auch dann, wenn in dem Leistungsverzeichnis nicht alle Leistungsdetails und Fertigungsabläufe beschrieben sind, sind die Arbeiten fach- und sachgerecht auszuführen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen bzw. zum Erreichen der vereinbarten Beschaffenheit im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind. Er hat seine Angebotspreise sowie den Vertragspreis so zu kalkulieren, dass eine funktionsfähige und vollständige Werkleistung damit abgegolten ist.

4.3 Der AN erteilt dem AG die uneingeschränkte urheberrechtliche Genehmigung für die Nutzung der von ihm zu erstellenden Zeichnungen, Plänen sowie sonstige von ihm erstellten Unterlagen. Er räumt dem AG ohne Anspruch auf eine gesonderte Vergütung ein unbeschränktes unwiderrufliches Nutzungs- und Änderungsrecht ein, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet werden sollte.

5. Ausführung der Bau – oder Montageleistungen

5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der AN keinen Anspruch auf Bereitstellung von Sozialräumen und Lagerstätten auf dem Baugelände oder in den Räumen des Bauobjektes.

5.2 Der AN hat die Baustellenteile, in bzw. auf denen der AN lagert, vorbereitet, transportiert und ausführt, permanent und angemessen sauber zu halten und alle Gefährdungen und unnötige Behinderungen zu vermeiden. Abfälle und Bauschutt sind unverzüglich vor der Baustelle zu entfernen. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.

5.3 Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen gegen Winterschäden und Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis als Nebenleistungen auf eigene Kosten und ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.4 Der AN wird unaufgefordert Bautagesberichte erstellen mit mindestens folgendem Inhalt:

- das Datum und den jeweiligen Arbeitstag gemäß Terminplanung;
Ausfalltage sind aufzugliedern und zu begründen;
- das Wetter mit Temperaturangabe;
- die Anzahl und die Qualifikation der auf der Baustelle von dem AN beschäftigten Personen sowie die eingesetzten Großgeräte;
- die jeweils ausgeführten Arbeiten;
- Terminverzögerungen und Einholplanung;
- besondere Vorkommnisse.

Der AN wird der örtlichen Bauleitung des AGs Abschriften der Bautageberichte übergeben.

5.5 Bei dem Einsatz von SubANn wird der AN nur geeignete, fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen beauftragen.

5.6 Der AN darf auf der Baustelle nur qualifiziertes Personal einsetzen, für das ein den sozialrechtlichen Vorschriften geführtes und legales Arbeitsverhältnis besteht. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten stellt der AN im Falle einer Inanspruchnahme den AG entsprechend frei.

6. Ausführungsfristen und Termine

6.1 Der AN ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet monatlich einen Ablauf- und Terminplan zu aktualisieren. Dem aktualisierten Plan ist ein Soll/Ist-Vergleich beizufügen, in dem die Abweichungen erklärt sowie Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerung und zur Einhaltung von Vertragsfristen vorgeschlagen werden.

11. Mangelansprüche

11.1 Sofern in dem Vertrag keine andere Frist für die Mangelfrist vereinbart ist beträgt die Mangelhaftungsfrist für Arbeiten an einem Gebäude oder Bauwerk 5 Jahre und bei Arbeiten an einer technischen Anlage 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Ansonsten geltend für die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.2 Verlangt der AG nach Abnahme berechtigt die Nachbesserung, verpflichtet sich der AN, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen die gerügten Mängel zu beseitigen. Ist dies nach den Umständen nicht möglich, setzt der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung.

11.3 Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mangelbeseitigung umfasst neben etwaigen Kosten der Beauftragung Dritter auch die Kosten des vom AG eingesetzten Personals für die Vorbereitung der Mangelbeseitigung, ihre Überwachung und Abrechnung.

11.4 Während der Zeit der Prüfung des angezeigten Mangels und während Verhandlungen über die Beseitigung von Mängeln oder über die Zahlung von Schadensersatz, Minderung, Aufwendungsersatz oder Rücktritt oder sonstige Beendigung des Vertrages ist die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche des AG gehemmt. Danach beginnt der Lauf der Verjährung der Mangelhaftungsansprüche erst nach Ablauf von einem Monat, nachdem der AN die Beseitigung der Mängel bzw. die Zahlung schriftlich endgültig abgelehnt hat oder die Verhandlungen schriftlich abgebrochen hat.

12. Preisnachlässe

Ein als v.H. – Satz angebotener Preisnachlass wird bei den Abrechnungen und den Zahlungen von den ermittelten Summen abgezogen. Der Nachlass wird auch auf Nachträge jeder Art angewendet und entsprechend abgerechnet.

13. Stundenlohnarbeiten

13.1 Sind Stundenlohnarbeiten nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, so werden sie vom AG nur anerkannt, wenn sie zuvor vom AG schriftlich angeordnet wurden. Dies gilt nicht bei Arbeiten zur Abwendung oder Abwehr einer Gefahrensituation.

Sie sind innerhalb der tariflichen Arbeitszeiten zu leisten. Zuschläge für Überstunden, Nacht-Feiertags- und Sonntagsarbeit werden nur gewährt, wenn die Arbeiten für die entsprechenden Zeiten angeordnet oder zur Gefahrenabwehr notwendig waren.

13.2 Die Leistungen sind auf den Vordrucken für Leistungsnachweise des AGs zu spezifizieren mit der Angabe von:

- Datum und Uhrzeit
- Beschreibung der Arbeit mit Angabe des Arbeitsortes
- Namen und Qualifikationen der eingesetzten Arbeiter
- Angaben zur Arbeit mit Art der Tätigkeit
- Materialverbrauch
- Vorhaltung bzw. Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialwerkzeugen

13.3 Stundenlohnzettel sind spätestens innerhalb von 1 Woche nach der Ausführung zur Bestätigung durch den AG einzureichen.

14. Sicherheitsleistung.

14.1. Der AN hat für die Vertragserfüllung einschließlich der Sicherung etwaiger Ansprüche des AG wegen Mängeln, auf Rückzahlung von Überzahlungen, Schadensersatz und Vertragsstrafe Sicherheit durch die Aushändigung einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu leisten, in der der Bürge die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht für die Erfüllung der Erfüllungshaftungsansprüche nach Maßgabe dieser BVB – B übernimmt.

Die Bürgschaft muss unbefristet sein und erlischt erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaft ist spätestens binnen 8 Werktagen nach Vertragsschluss an den AG auszuhändigen.

Der Bürge hat in der Bürgschaftsurkunde auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ist der Sitz des AGs anzugeben.

14.2 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt 10 % der Bruttoauftragssumme einschließlich etwaiger Nachträge.

Die Sicherheit ist bei einer Erhöhung der Auftragssumme oder bei einem Verbrauch der Sicherheit entsprechend zu erhöhen bzw. aufzufüllen.

Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung und Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird der AG an den AN auf dessen Aufforderung zurückgegeben nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung, wenn zu diesem Zeitpunkt der AN seine Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat, alle vom AG erhobenen Ansprüche unter Einschluss der Ansprüche von Dritten, soweit eine Freistellungsverpflichtung besteht, befriedigt hat und die Sicherheit für die Mängelansprüche geleistet hat.

14.3 Wird im Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart, so gilt eine Sicherheit für Mängelansprüche, unter Einschluss von Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüchen in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als vereinbart.

Die Sicherheit kann von dem AG von der Schlusszahlung in Abzug gebracht und einbehalten werden. Der AN kann den Sicherungseinbehalt durch die Aushändigung einer Mangelhaftungsbürgschaft mit den vorstehenden Sicherungszwecken ablösen.

Für die Anforderungen an die Mangelhaftungsbürgschaft gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffer 14.1 entsprechend.

Die Sicherheit hat der AG dem AN auf dessen schriftliche Anforderung zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für die Mangelhaftungsansprüche abgelaufen ist und zu diesem Zeitpunkt keine offenen Ansprüche wegen etwaiger Mangelhaftigkeit der Werkleistung, Vertragsstrafen- oder Schadensersatzansprüche offen sind.

15. Versicherung

15.1 Der AN hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR pro Schadensereignis und für die Dauer des Vertrages abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Der Deckungsschutz muss die Haftung für die Verursachung von Umweltschäden umfassen.

15.2 Bei Planung, Überwachung bzw. gutachterlicher Tätigkeit ist vom AN für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

15.3 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

15.4 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.